

Reglement der Musikschule Bad Zurzach

1. Die Einwohnergemeinde Bad Zurzach unterstützt und fördert die Führung einer Musikschule für die Bevölkerung von Bad Zurzach und Umgebung.
2. Interessierte Gemeinden können sich jeder Zeit vertraglich im Rahmen der geltenden Reglemente und Verordnungen der Musikschule Bad Zurzach anschliessen.
3. Die operative Führung der Musikschule Bad Zurzach wird der Leitung der Musikschule übertragen. Die strategische Führung obliegt dem Gemeinderat Bad Zurzach, welcher auch die Controllingaufgaben übernimmt.

4. Der Kostenverteiler für das Instrumentalangebot wird wie folgt aufgeteilt:

Kinder, Schüler der Volksschule (bis 16 Jahre)	50% Gemeinde / 50% Eltern
Jugendliche: Studenten und/oder Auszubildende	50% Gemeinde / 50% Eltern
Erwachsene Einwohner von Bad Zurzach	10% Gemeinde / 90% Einwohner

Familienrabatte: 2. Kind 12.5% / 3. Kind 25% / 4. und jedes weitere Kind 37.5%

5. Die effektiven Kosten werden jährlich im Zusammenhang mit dem Budget errechnet.
6. Ergänzende Bestandteile dieses Reglements sind:

Verordnung Musikschule Bad Zurzach
Pflichtenheft der Musikschulleitung
Pflichtenheft der erweiterten Musikschulleitung
Instrumenten-Inventar

7. Dieses Reglement ersetzt die Statuten der Musikschule Zurzach vom 12. Juni 1992 sowie weitere frühere Erlassbestimmungen im Zusammenhang mit der Musikschule Bad Zurzach.
8. Der Erlass und die Aenderungen des Reglementes der Musikschule Bad Zurzach obliegen der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung Bad Zurzach. Der Erlass und die Aenderungen von Verordnungen, Pflichtenhefte und dergleichen obliegt dem Gemeinderat Bad Zurzach.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2008 genehmigt und tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

5330 Bad Zurzach, 21. November 2008

GEMEINDERAT BAD ZURZACH
Franz Nebel, Gemeindeammann

René Huber, Gemeindeschreiber